

Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In den §§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 39 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband“ durch die Wörter „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband“ ersetzt.

2129

**Artikel 3**

Das **Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)** vom 9. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

In den §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband“ durch die Wörter „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband“ ersetzt.

2129

**Artikel 4**

Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)** vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Strategische Umweltprüfung

(1) Für die Pläne und Programme des Verkehrsbereiches, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und der Wasserwirtschaft, die einen Rahmen setzen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 des UVPG oder Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorhaben, findet eine Strategische Umweltprüfung nach diesem Gesetz nur statt, wenn die Strategische Umweltprüfung nicht in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt ist.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn die Pläne und Programme für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 des UVPG oder Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(3) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 48 d Abs. 8 Landschaftsgesetz bedürfen. Werden derartige Pläne und Programme nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf kommunaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Das Verfahren für die Strategische Umweltprüfung und für die Vorprüfung des Einzelfalles für die Pläne und Programme richtet sich nach den Vorschriften des UVPG des Bundes.“

2. Anlage 1 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

Nummer 23 erhält folgende Fassung:

| Nr. | Vorhaben   | Sp.1 | Sp.2 |
|-----|--|------|------|
| 23  | Errichtung und Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, |      |      |

| Nr. | Vorhaben   | Sp.1 | Sp.2 |
|-----|--|------|------|
| a)  | ab 25 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen,  | X    |      |
| b)  | ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche, mit Ausnahme von Steinbrüchen,  |      | A    |
| c)  | von 2 bis weniger als 10 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff verwendet wird;                            |      | S    |
| d)  | bei weniger als 2 ha Gesamtfläche, einschließlich von Steinbrüchen, sofern Auswirkungen auf Gebiete nach Anlage 2.3.1 oder 2.3.2 zu prüfen sind. |      | S    |

**Artikel 5**

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 2 bis 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2008

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister  
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2008 S. 460

216

**Gesetz zur Änderung  
des Zweiten Gesetzes zur Ausführung  
des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder-  
und Jugendhilferechtes  
(Gesetz über Tageseinrichtungen  
für Kinder – GTK)**

Vom 20. Mai 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur  
Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes  
(Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK)**

## Artikel 1

Das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird wie folgt geändert:

In § 18 b wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2008“, in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „2.838“ durch die Angabe „1.656“ und in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „2.238“ durch die Angabe „1.306“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2008

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2008 S. 461

33

**Verordnung  
zur Bestimmung der Zuständigkeiten  
nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über  
außergerichtliche Rechtsdienstleistungen  
(Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) und  
zur Ermächtigung des Justizministeriums  
nach § 19 Abs. 2 Satz 2 RDG**

Vom 20. Mai 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wird verordnet:

## § 1

Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung als zuständiger Behörde nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zustehen, werden auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte für ihren Bezirk übertragen. Sie sind insoweit zugleich zuständige Stellen im Sinne des § 19 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz i.V.m. § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

## § 2

Die Ermächtigung der Landesregierung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz wird auf das Justizministerium weiter übertragen. Die Weiterübertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 1.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2008

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Justizministerin  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2008 S. 462

630

**Satzung zur Änderung  
der Rechnungsprüfungsordnung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Vom 10. März 2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchstabe d und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), und der §§ 92 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 10. März 2008 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

## Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält eine Rechnungsprüfung.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Rechnungsprüfung werden von dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung Rheinland in einer Dienstanweisung festgelegt.“

2. In § 2 werden

a) die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.“

b) und der Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.“

3. In § 3 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.